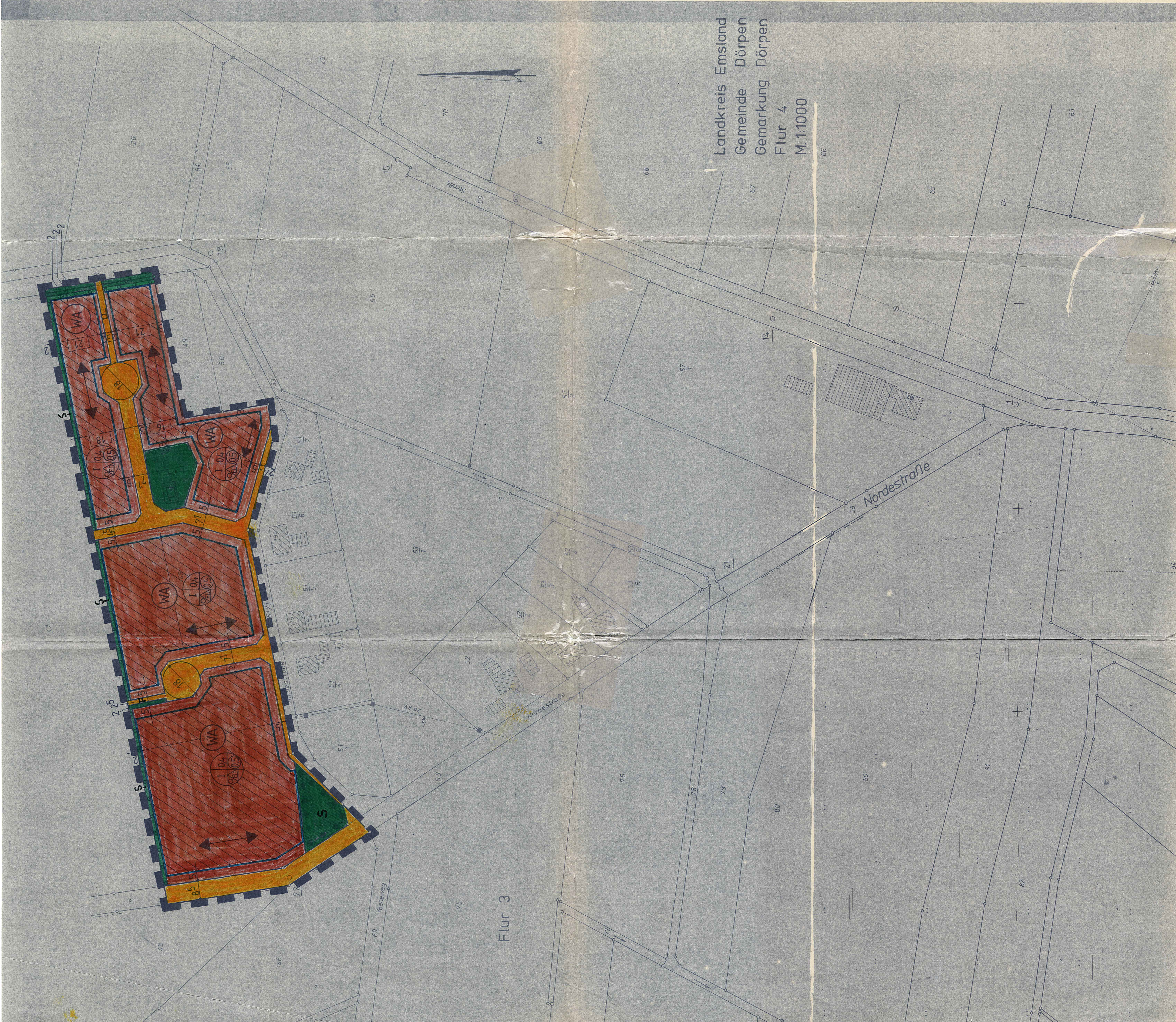
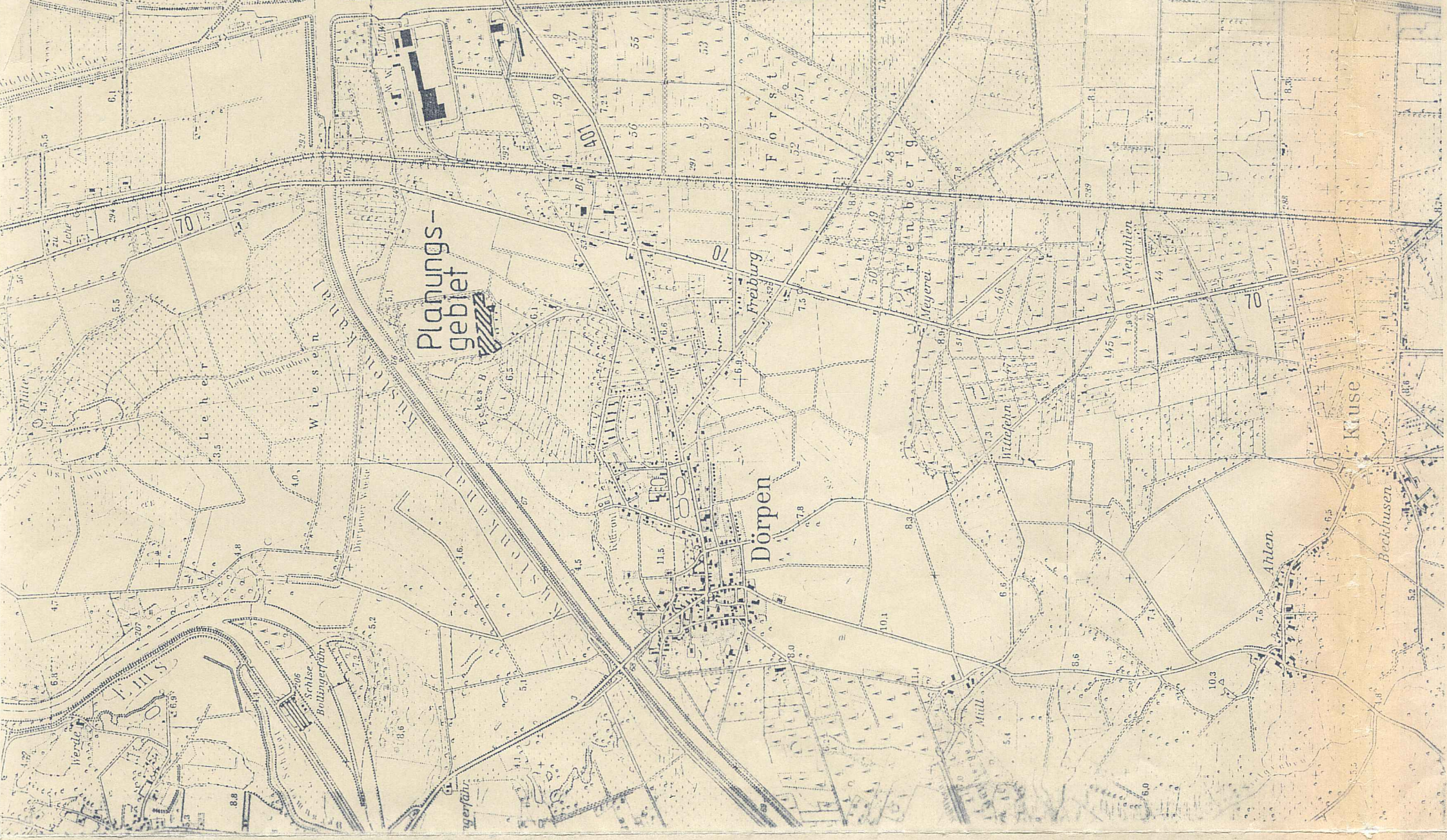




P R Ä M I E L Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBG, S. 229, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.1990 (Nds. GVBG, S. 115)) hat der Rat der Gemeinde Dörpen, bestehend aus dem Planzeichner und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Dörpen, den 13.06.1990 <i>[Signature]</i> - Bürgermeister - <i>[Stamp: Gemeinde Dörpen]</i> - Gemeindevorstand -	Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.5.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gesamtlich einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Papenburg, den 26.6.1990 <i>[Stamp: Katasteramt]</i> - Katasteramt -
V E R F A H R E N S V E R M E R K E Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 06.07.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 13.07.89 bekanntgemacht worden. <i>[Stamp: Gemeinde Dörpen]</i> - Gemeindevorstand -	Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am beauftragt worden. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom Ort und daher der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. den , den - Gemeindevorstand -
Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 04.03.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.03.90 - 09.04.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Dörpen, den 13.06.1990 <i>[Stamp: Gemeinde Dörpen]</i> - Gemeindevorstand -	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit an rechtsverbindlich geworden. den , den - Gemeindevorstand -
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem genehmigten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den bereitgestellten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis genehmigt zur Stellungnahme gegeben. den - Gemeindevorstand -	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden. den - Gemeindevorstand -
Der Rat der Gemeinde Dörpen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.06.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Dörpen, den 13.06.1990 <i>[Stamp: Gemeinde Dörpen]</i> - Gemeindevorstand -	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von : SAMT GEMEINDE DÖRPEN Der Samtgemeindevorstand Dörpen, den 13.06.1990 <i>[Signature]</i> Unterschrift



Planzeichnerklärung

gemäß Planzeichnerverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1989 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL ZAHl MIT KREIS = ZWINGEND
2 = BAUWEISE ZAHl OHNE KREIS = HOCHSTRENGE
3 = GRÜNFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS

= FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLINIE

VERKEHRSLINIE

F = FUßWEG

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER VERKEHRSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE (PRIVAT) S = SCHUTZPFLANZUNG

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

KINDERSPIELPLATZ

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUEN UND STRÄUCHERN

KONSTIGE PFLANZETZEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

PLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Traufhöhe wird auf max. 3,50 m, gemessen von OK fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum unteren Sparrenanschnittpunkt mit der Außenkante des aufstehenden Außenmauerwerkes sowie die OK des fertigen Erdgeschossfußbodens auf max. 0,60 m Höhe über OK fertiger Fahrbahndecke gemessen in der Mitte des Gebäudes festgesetzt.

Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB:

1) Abweichung von der Stellung der baulichen Anlagen um 90 °

2) Überschreitung der Baugrenze um bis zu 2,0 m, jedoch maximal 10 % der Gebäudegrundfläche

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 21. Sep. 1990 Az.: 45-40-502-27 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mappe, den 21. Sep. 1990

Landkreis Emsland

DER GEMEINDE DÖRPEN

[Signature]

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

„HOHE NÖRDE“

DER GEMEINDE DÖRPEN

LANDKREIS EMSLAND

-Dörpen-